



## **Treiben von Wanderschafherden: Bedingungen vom 18. Oktober 2021** (Art. 33 eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995)

### **Das Treiben von Wanderschafherden auf Zürcher Kantonsgebiet ist bewilligungspflichtig.**

Folgende Unterlagen sind dem Veterinäramt vorab, spätestens bis 1 Monat vor beabsichtigter Aufnahme der Wandertätigkeit, einzureichen:

01. Ein schriftliches Gesuch um Erteilung der Bewilligung gemäss dem vorgesehenen Gesuchsformular;
02. Ein Wanderbuch pro Herde mit folgenden Eintragungen:
  - a) Personalien (inkl. Adresse und Kontaktangaben) des mit dem Treiben der Wanderschafherde beauftragten Schafhirten, sofern der Gesuchsteller die Wanderschafherde nicht selbst treibt (vgl. Begleiter, Aufenthalt der Herde);
  - b) Personalien (inkl. Adresse und Kontaktangaben) allfälliger zusätzlicher für das Treiben der Wanderschafherde beigezogener Hilfspersonen;
  - c) Art und Anzahl der Tiere, die in der Wanderschafherde mitgeführt werden sollen (vgl. Grösse der Herde, Betreuungspersonen, Schäferhunde);
  - d) TVD-Nr. der Wanderschafherde (vgl. Tierverkehrsdatenbank);
  - e) amtstierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung der gesamten Herde (vgl. Tiergesundheit und Tierseuchenprävention);
03. Nachweis, dass während der gesamten Wanderperiode für ein allfälliges Aufstallen der gesamten Wanderschafherde eine bezugsbereite, tierschutzkonforme und zweckmässig eingerichtete Stallung mit ausreichend Futtermitteln zur Verfügung steht (vgl. Stallungen und Witterungsschutz);
04. Die Tollwutimpfzeugnisse für Begleithunde, wenn diese aus dem Ausland stammen. Aus der Eingabe muss ersichtlich sein, dass die Importbestimmungen eingehalten wurden (Hunde korrekt gechipt und mit aktueller Tollwutimpfung, vgl. Grösse der Herde, Betreuungspersonen, Schäferhunde);
05. Eine chronologische Auflistung aller Gemeinden, die bewandert werden sollen;
06. Bei grenzüberschreitendem Wandern eine Kopie der Bewilligung des Herkunftskantons der grenzüberschreitenden Wanderung (vgl. Ausgangsort der Wanderung).

### **Stallungen und Witterungsschutz**

Für Schafe, die im Winter dauernd im Freien gehalten werden, muss sichergestellt sein, dass sie nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind. Wenn eingezäunte Flächen nicht genügend natürliche Strukturen aufweisen, muss der Witterungsschutz durch einen künstlichen Unterstand realisiert werden oder die Tiere müssen bei extremer Witterung an einen Ort mit Witterungsschutz verbracht werden. Bei Wanderschafherden muss der Schafhirt einen geeigneten Standort aufsuchen, sodass keine tierschutzrelevanten Situationen entstehen.

Um den Tieren auch bei länger andauernden extremen Witterungsbedingungen ausreichend Schutz bieten zu können, müssen eine **jederzeit bezugsbereite**, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderschafherde sowie entsprechende Futtermittel vorhanden sein. Die Personen und Firmen, die über eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde verfügen, sind dafür verantwortlich, diese Stallungen, die Futtermittel und die nötigen Transportmöglichkeiten bereitzustellen.

### **Tierverkehrsdatenbank**

Jede Wanderschafherde muss über eine eigens für die Wanderschafherde erstellte TVD-Betriebsnummer verfügen, auf welche sämtliche Tiere der Wanderschafherde zu Beginn der Wanderung registriert werden. Während der Wanderung sind sämtliche Zu- und Abgänge innerhalb von drei Tagen bei der TVD zu melden.



### **Ausgangsort der Wanderung**

Das Veterinäramt Zürich erteilt Bewilligungen zum Treiben einer Wanderschafherde an ausserkantonale Tierhalter grundsätzlich nur in den Fällen, in denen nachgewiesenermassen ein Grenzgebiet zu den Nachbarkantonen bewandert wird. Dabei wird im Rahmen der Wanderung die Kantonsgrenze überschritten, was der chronologischen Auflistung der bewanderten Gemeinden zu entnehmen sein muss. Einem entsprechenden Antrag ist die Kopie der Bewilligungen des Kantonalen Veterinäramts des Nachbarkantons beizulegen.

Anträge von ausserkantonalen Tierhaltern mit der Absicht, die Wanderschafherde mittels Transportfahrzeug direkt in den Kanton Zürich zu verbringen, um auf Kantonsgebiet zu wandern, müssen aus tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Gründen abgewiesen werden.

### **Ausweise, Markierung**

Für jede Wanderschafherde muss ein gültiges Tierverzeichnis (bzw. Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente über die mitgeführten und aus der Herde entfernten Schafe sowie Angaben über umgestandene und getötete Tiere) und ein Wanderbuch vorhanden sein. Letzteres ist vom Schäfer oder der Schäferin täglich nachzuführen. Auf Verlangen sind Tierverzeichnis, Wanderbuch, Bewilligung des Kantonalen Veterinäramts und die Routenbeschreibung (nach Gemeinden) den Organen der Tierseuchenpolizei vorzuweisen.

Alle in der Wanderschafherde mitgeführten Schafe müssen individuell gekennzeichnet (zwei offizielle TVD-Ohrmarken) und in der Tierverkehrsdatenbank registriert sein.

### **Tiergesundheit und Tierseuchenprävention**

Vor Beginn der Wanderung ist die Herde durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin des Veterinäramts untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im Wanderbuch einzutragen. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten des Herdenbesitzers oder der Herdenbesitzerin. Es ist in der Verantwortung des Herdenbesitzers oder der Herdenbesitzerin, die Herde so zusammenzustellen, dass nur nicht trächtige, gesunde Tiere mit gut gepflegten Klauen auf Wanderung gehen.

Wegen der Gefahr der Übertragung von Tierseuchen ist ein Kontakt zu anderen Schafherden, aber auch zu Ziegen und Rindern, während der Wanderung strikt zu vermeiden. Der Herdenbesitzer oder die Herdenbesitzerin müssen sicherstellen, dass es nicht zu einem Zusammentreffen mit anderen Wanderschafherden kommt.

Trächtige Tiere und Tiere, die kürzlich verworfen haben, sind vor Wanderbeginn aus der Herde zu entfernen. Es muss mit allen Mitteln vermieden werden, dass während der Winterwanderung auf der Weide Lämmer geboren werden oder Tiere abortieren.

### **Grösse der Herde, Betreuungspersonen, Schäferhunde**

Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt oder die Hirtin einer Wanderschafherde hierfür ausgebildete Hunde mit. Je Herde und Schäfer oder Schäferin dürfen höchstens 400 Mastschafe und 2 Hunde zugeteilt werden. Ist der Schäfer oder die Schäferin von einer ständigen Hilfsperson begleitet, können ihm oder ihr insgesamt 600 Mastschafe zugeteilt werden. Für die Zuführung von Tieren zur Herde während der Wanderschaft ist beim Veterinäramt eine Bewilligung einzuholen. Sofern ausländische Schäferhunde eingesetzt werden, müssen diese entsprechend den gültigen Importbestimmungen in die Schweiz eingeführt werden.

### **Begleiter, Aufenthalt der Herde**

Die Wanderherde muss von fachkundigen Personen begleitet sein.

Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Hirt oder die Hirtin bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, permanent anwesend sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen, die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt oder die Hirtin tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist. Zudem muss der Hirt oder die Hirtin sicherstellen, dass die Schafe während seiner oder ihrer Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können.

Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Herde muss über den Aufenthalt der Herde jederzeit Auskunft geben können.



## **Kontrollen**

Das Veterinäramt kontrolliert die Wanderschafherden bezüglich der Einhaltung der Tierschutz- und der Tierseuchengesetzgebung. Die Tierhalter und Tierhalterinnen sind verpflichtet, die Durchführung der amtstierärztlichen Kontrollen zu unterstützen. Treten bei einer Herde Verdachtserscheinungen einer meldepflichtigen Tierseuche auf, ist unverzüglich der zuständige amtliche Tierarzt oder die zuständige amtliche Tierärztin des Veterinäramts zu benachrichtigen. Dieser Meldepflicht ist ebenfalls strikte nachzukommen für den Fall, dass die Herde oder einzelne Tiere durch fremde, seuchenverdächtige Tiere gefährdet werden.

Darüber hinaus kontrollieren auch die kantonalen Polizeistationen die durchziehenden Wanderschafherden. Allfällige Verstösse werden dem Veterinäramt gemeldet und / oder durch Anzeige beim zuständigen Statthalteramt geahndet.

## **Naturschutzgebiete und Wald**

Mit Verordnung geschützte und im Feld entsprechend markierte Naturschutzgebiete dürfen nicht bestossen werden. Das Waldgesetz ist einzuhalten.

## **Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen / Verstösse gegen Auflagen**

Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen sind dem Veterinäramt durch die Bewilligungsnahmerin / den Bewilligungsnahmer unverzüglich zu melden (043 259 41 41; [kanzlei@veta.zh.ch](mailto:kanzlei@veta.zh.ch)).

Bei Nichteinhaltung der vorerwähnten Bewilligungsaufgaben wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen, in schweren Fällen erfolgt der Bewilligungsentzug ohne vorgängige Verwarnung.

## **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) werden nach Art. 48 zur Anzeige gebracht, wobei Art. 48 Abs. 2 TSG lautet: «Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels für strafbar erklärt worden ist.» Verstösse gegen das Tierschutzgesetz werden gemäss Art. 28 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) zur Anzeige gebracht, wobei Art. 28 Abs. 3 TSchG lautet: «Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.»

Erteilte Bewilligungen sind **vom 15. November 2021 bis am 15. März 2022** gültig.